

Veröffentlichungstext:

## **"INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES DIESELSTRAÙE/ GEWERBEPARK (SÜDLICHER TEIL) MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN**

Der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen, das südliche Teilgebiet des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Dieselstraße/ Gewerbepark und der örtlichen Bauvorschriften im Planbereich 17 "Pliensauvorstadt-West" vom Plangebiet abzutrennen und unter der Bezeichnung Bebauungsplan Dieselstraße/ Gewerbepark (südlicher Teil) im Planbereich 17 "Pliensauvorstadt-West" weiterzuführen. Das nördliche Teilgebiet wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Bebauungsplanverfahren fortgeführt.

Das südöstliche Teilgebiet im Bereich des Grundstückes Eberhard-Bauer-StraÙe 33 (Flurstücke 16391/3 und 16387, sowie Teilfläche Flurstück 16384) wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen und für dieses Teilgebiet wurde der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 16.07.2014, TOP 15, aufgehoben und damit das Verfahren eingestellt.

Daraufhin hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar in der gleichen Sitzung den verbliebenen südlichen Bereich unter der Bezeichnung Dieselstraße/ Gewerbepark (südlicher Teil) im Planbereich 17 "Pliensauvorstadt-West" weitergeführt und gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) den Bebauungsplan Dieselstraße/ Gewerbepark (südlicher Teil) im Planbereich 17 "Pliensauvorstadt-West" und die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Plan des Stadtplanungsamtes Esslingen am Neckar vom 06.11.2019, der im folgenden Kartenausschnitt dargestellt ist:



Grund für die Planung ist die Überarbeitung des geltenden Planungsrechts mit dem Ziel, die gewerbliche Nutzung zu intensivieren sowie eine qualitätsvolle Entwicklung des Gewerbegebietes in Form der Ansiedlung vielfältiger Nutzungen und Arbeitsplätze zu steuern und zu sichern.

Das Plangebiet befindet sich im Esslinger Stadtteil Pliensauvorstadt und beinhaltet im Wesentlichen die Flurstücke Nummer 16212, 16241, 16241/1, 16269/2 und 16391 sowie Teile der Flurstücke Nummer 16232/1, 16241/2, 16269, 16292, 16380 und 16384. Es wird im Wesentlichen im Norden durch die B 10 sowie den Flurstücken Nummer 16269/1, 16231/5, 16232/2 und 16241/3, im Osten durch die Flurstücke Nummer 16374, 16387 und 16391/3 an der Eberhard-Bauer-Straße, im Süden durch die Wege Flurstücke Nummer 16396 (zum Teil), 16158 (zum Teil), 16216 (zum Teil) sowie im Westen durch das landwirtschaftlich genutzte Flurstück Nummer 16211 begrenzt.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die örtlichen Bauvorschriften können ab sofort auf unbegrenzte Zeit im Bürgerbüro Bauen im Technischen Rathaus, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen, während der Sprechzeiten, eingesehen werden und können auch im Internet unter [www.esslingen.de/bebauungsplaene](http://www.esslingen.de/bebauungsplaene) abgerufen werden.

Ebenfalls werden die VDI 2719, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und die DIN 18005 auf die in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen wird, an gleicher Stelle zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (Verfahrens- und Formvorschriften), Abs. 2 (Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes) und Abs. 3 Satz 2 (Mängel des Abwägungsvorgangs) Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung bezeichneten Vorschriften werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Soweit der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Esslingen am Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt der Stadt Esslingen am Neckar, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen, geltend zu machen.

Mit der Bekanntmachung in der Esslinger Zeitung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Stadtplanungsamt"